

An das
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Stubenring 1
1010 Wien
Per E-Mail an: vi2@bmk.gv.at

und das
Präsidium des Nationalrates unter
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

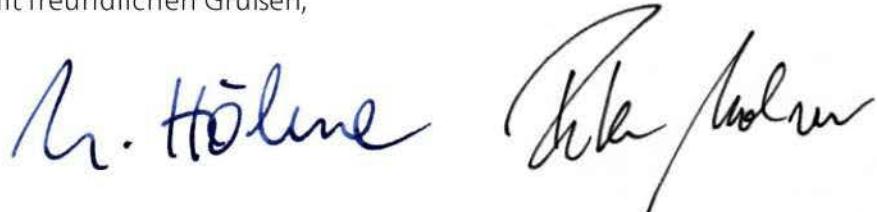
28.10.2020

**Stellungnahme zum Entwurf des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes sowie Anpassungen
diverser damit zusammenhängender Gesetze (EAG-Paket)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum EAG Paket erlauben wir uns, beiliegende
Stellungnahme zu übermitteln. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag. Ulfert Höhne, Mag. Peter Molnar
OurPower Energiegenossenschaft SCE mbH
Vorstand

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des EAG

Verstärkt Bürger*innen-Power!

1. Vorbemerkung

Die OurPower Energiegenossenschaft SCE mbH ist eine Plattform für Bürger*innen-Energie in Österreich. Sie wurde im Oktober 2018 von Unternehmer*innen und Expert*innen der Erneuerbaren Energie gegründet, um einen Peer-to-Peer Marktplatz für Ökostrom zu entwickeln und der aktiven Bürgerbeteiligung im Energiesystem zum Durchbruch zu verhelfen. Die Gründer*innen der Genossenschaft bringen solide Erfahrung und Know-how der Bereiche Energieerzeugung, Bürger-Beteiligung und Energiewirtschaft mit.

OurPower ist Mitglied von REScoop.EU, der Vereinigung europäischer Energiegenossenschaften,¹ und beteiligt in Projekten mit europäischen Partnern zur Stärkung der Infrastruktur und Angeboten für Bürger*innen-Energie. In diese Stellungnahme sind insbesondere Arbeits- und Diskussionsergebnisse der EU Horizon 2020 Projektes DECIDE² eingeflossen.

Aus eigener Erfahrung und dem intensiven Austausch im europäischen Netzwerk hat OurPower ein umfassendes Verständnis und Überblick zum Thema, um folgende Stellungnahme zum Gesetzentwurf EAG-Paket mit Bitte um Erwägung vorzulegen, und stehen für weitere Information und Diskurs gern bereit.

2. Einleitung

Der Gesetzentwurf zum EAG-Paket soll die EU-Energie-Richtlinien 2018/2001 (Erneuerbare Energien Richtlinie, „REDII“) und 2019/944 (Elektrizitätsmarkt-Richtlinie, „EMD“) umsetzen.

Die Vorgaben der EU-Energie-Richtlinien zielen auf eine sehr starke Rolle der Bürgerinnen und Bürger im Energiesystem. Dies als „aktive Kunden“ (EMD), „Eigenerzeuger“ (RED), „gemeinschaftliche Eigenerzeuger“ (RED), „Erneuerbare Energie-Gemeinschaften“ (RED) und „Bürgerenergiegemeinschaften“ (EMD), alle zusammen informell als „Bürgerenergie“³.

Besonders im englischen Originaltext ist die verfolgte Vision glasklar: Ein Energiesystem „with citizens at its core, where citizens take ownership of the energy transition“⁴. Diese starke Rolle zu etablieren, erfordert eine mutige, tiefgreifende Umgestaltung des Energiesystems und „eine Anpassung der geltenden Vorschriften für den Stromhandel sowie Änderungen der Aufgaben bisheriger Marktteilnehmer“⁵.

Die Begründung für diesen Ansatz wurde in mehreren Papieren des sog. Winterpakets geliefert: Nur aktive Bürger*innen-Beteiligung ermöglicht die Dynamik, die Akzeptanz, die Innovations- und Umsetzungskraft für die rasche Transformation des Energiesystem.

¹ REScoop.EU 2020, Energy Communities Transposition Guidance, <https://www.rescoop.eu/toolbox/how-can-eu-member-states-support-energy-communities>

² <https://decide4energy.eu/>

³ EMD ErwGr. 43

⁴ EMD Recital 4

⁵ EMD ErwGr. 6 (“...requires adapting the current rules of electricity trading and changing the existing market roles”)

„By empowering consumers and providing them with the tools to participate more in the energy market, including participating in new ways, it is intended that citizens in the Union benefit from the internal market for electricity and that the Union's renewable energy targets are attained.“⁶

Das Erneuerbare-Ausbau-Gesetz wird die Struktur und den Entwicklungsspielraum der Bürgerenergie in Österreich auf Jahre hinaus bestimmen – hegt ihn ein oder entfesselt einen Boom. Die Regelung, die Österreich trifft, wird darüber hinaus die Umsetzung in anderen Mitgliedstaaten wesentlich beeinflussen.

Die Chance eine neue österreichische und europäische Energiewirtschaft mit wirklich aktiver Rolle der Bürger*innen anzustoßen und ihre Beständigkeit und Kraft für Klimaschutz durch dezentrale, digitale und demokratische Energiewende zu entfesseln, besteht jetzt!⁷

3. Kritik des Entwurfs

Das im Entwurf vorgelegte österreichische Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket droht die große Chance der Bürger*innen-Energie für Klimaschutz und Energiewende zu verpassen.

Es enthält zwar vielversprechende Ansätze, doch statt das Energierecht konsequent neu zu denken und die Bürger*innen tatsächlich zu bestimmenden Akteur*innen zu machen, beschränkt sich der Entwurf darauf, das bestehende Modell der „collective generation“ ansonsten weiterhin passiver Konsumenten (§ 16a EIWOG) zu erweitern.

Darüber hinaus bietet der Entwurf kaum wirksame Stärkung der Bürger*innen im Energiesystem. Die breite Palette systemischer Optionen der EU Richtlinien bleiben ungenutzt: Es fehlt die Stärkung der Eigenerzeugung; es fehlen Möglichkeiten großräumiger und gar grenzüberschreitender Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften⁸; es fehlen systemische Vorteile für Bürger-Energie-Gemeinschaften; es fehlt die Einfachheit und Standardisierbarkeit des Konzepts der Energie-Gemeinschaften sowie ihre eindeutigen Vorteile, um diese zu einem viralen Erfolgsmodell wirksamer Bürger*innen-Aktivierung zu machen; es fehlen alle Maßnahmen, um regionales Engagement gegenüber mächtigen Investoren zu unterstützen⁹.

Der geringe Erfolg des bisherigen Modells gem. § 16a EIWOG, lässt vermuten, dass die technisch und administrativ wesentlich komplexeren Konstrukte des Entwurfs (§16b EIWOG und § 74ff EAG) kaum geeignet sind, die Vorgaben der Richtlinien zu erfüllen: *„By empowering consumers and providing them with the tools to participate more in the energy market, including participating in new ways, it is intended that citizens in the Union benefit from the internal market for electricity and that the Union's renewable energy targets are attained.“¹⁰*

Der "Climate Emergency" und zahlreiche weitere Gründe sprechen dafür, das Potenzial aktiver Bürger*innen-Beteiligung, die zu erwartende Dynamik, die Akzeptanz, die Innovations- und Umsetzungskraft für die rasche Transformation des Energiesystem jetzt freizusetzen. Die Vorgaben der EU-Richtlinien sollten wir voll nutzen und das Erneuerbare-Ausbau-Gesetz konsequente auf das Ziel Bürger-Energie ausrichten. Dazu schlagen wir wichtige Änderungen des vorgelegten Entwurfs vor und ordnen sie in die drei Bereiche „Vereinfachung“, „Emanzipation von Netzbetreibern“ und „Augenhöhe mit großen Investoren“.

⁶ EMD Recital 10 -- Betont sei, dass dieses Ausbau-Ziel in der EMD steht, die Bürger-Energie-Gemeinschaften behandelt.

⁷ EMD ErwGr. 37 und RED ErwGr 70

⁸ die in RED Art 22 Abs 6 explizit ermöglicht werden.

⁹ was die RED in ErwGr 71 und Art 22.7 explizit fordert.

¹⁰ EMD Recital 10 -- Betont sei, dass dieses Ausbau-Ziel in der EMD steht, die Bürger-Energie-Gemeinschaften behandelt.

3.1. Bestandsaufnahme EAG-Paket Entwurf

Der Entwurf ist komplex und wir haben uns auf die wesentlichen Aspekte zur Umsetzung der Bürger-Energie beschränkt. So wie wir den vorgelegten Entwurf verstehen, gestaltet sich die Position der Energiegemeinschaften wie folgt:

- a. Im EAG-Paket werden die beiden Versionen der Energie-Gemeinschaft in verschiedenen Gesetzen (EAG und EIWOG) definiert;
- b. die Definition (und Möglichkeit der Mitgliedschaft) erfolgt über technische Vorgaben und die Beziehung der Mitglieder der Gemeinschaft zu Netzbetreibern;
- c. es wird keine eigene Rechtform für Energie-Gemeinschaften geschaffen, sondern jede beliebige Rechtsform soll ermöglicht werden;
- d. das Statut wird stark bzgl. aufzuführender Daten und der Abrechnungsvorschriften zwischen Mitgliedern und Netzbetreiber bestimmt, konkrete unternehmensrechtliche Vorgaben an das Statut sind nicht aufgeführt (etwa bzgl. Gemeinnützigkeit, Bilanzierung, Leitungsstruktur, Mitglieder- und Stimmrechte), Mitgliedschaft und Kontrollrechte mittlerer Unternehmen und Unternehmen der Energiebranche sind jedoch eingeschränkt;
- e. alle Mitglieder und ihre Zählpunkte aller Netzanschlüsse sollen im Statut aufgelistet sein;
- f. die Eigentumsverhältnisse der von der Gemeinschaft genutzten Anlagen erscheinen im Entwurf stark eingeschränkt, diese müssen in der Verfügung der Gemeinschaft befinden;
- g. die Teilnahme der Gemeinschaften an Förderungen wird stark eingeschränkt;
- h. betriebliche Vorteile der Gemeinschaften werden im engen Zusammenhang mit den Abrechnungsvorschriften des Netzbetreibers definiert;
- i. der Geschäftsbetrieb einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ist auf Verbraucher und Erzeugungsanlagen innerhalb eines Netzbetreiber-Konzessionsgebiets eingeschränkt;

3.2. Bewertung

Zu würdigen ist der Grundansatz des EAG-Pakets, eine nicht gewinnorientierte und vor der Kontrolle durch etablierte Energiewirtschaft geschützte Energie-Gemeinschaft zu etablieren.

Allerdings wird nicht klar, wie die Vorgabe „ihr Hauptzweck liegt nicht im finanziellen Gewinn“ verstanden, umgesetzt, evaluiert und kontrolliert werden kann, wenn etwa alle Rechtsformen zugelassen sind und keine Vorgaben für die Statuten enthalten sind, wie Gewinn ermittelt wird und allenfalls erzielter Überschuss zu behandeln wäre. Es ist hier ein jahrelanger Klärungsweg zu befürchten, Verunsicherung, Beratungsaufwand, Fehler- und Missbrauchsgefahr.

Die Einschränkung der Teilnahme bzw. Kontrolle auf natürliche Personen, Gemeinden und kleine Unternehmen, und die Ausgrenzung des Einflusses etablierter Akteure der Branche ist richtig und u.E. unerlässlich – und auch in den Richtlinien gefordert – für die Unabhängigkeit der Gemeinschaften und zur Entwicklung neuer Paradigmen, sozialer und technischer Innovation, neuer Geschäftsmodelle und Verbrauchsmuster.¹¹ Gleichzeitig sollte jedoch die Geschäftstätigkeit der Energie-Gemeinschaft breiter aufgestellt werden: so sollte sie explizit auch die (teilweise) Übernahme von Strom von z.B. von Windparks, die nicht Mitglied sind, oder den Betrieb von Flexibilitäten oder Einsparprojekten für Nichtmitglieder anbieten können, sowie andere Dienstleister als den regional konzessionierten Netzbetreiber mit Abrechnungsaufgaben beauftragen können.

¹¹ EMD ErwGr 43f, sowie RED ErwGr 71: „... Um Missbrauch zu unterbinden und eine starke Beteiligung zu gewährleisten, sollten Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften von den einzelnen Mitgliedern und ... mit ihnen zusammenarbeitenden herkömmlichen Marktteilnehmern unabhängig bleiben können. ...“

Positiv ist der Ansatz, beide Versionen der Energie-Gemeinschaften weitgehend gleich zu definieren, konsequent weitergeführt könnte u.E. auf die Parallelisierung in verschiedenen überhaupt Gesetzen verzichtet werden, eine Vereinheitlich wäre klarer und leicht umsetzbar.

Die vorgeschlagene Definition der Gemeinschaften entlang der geplanten Mechanismen der Vorteilsgewährung ist unserer Einschätzung nach technisch und wirtschaftlich weder gerechtfertigt noch vorteilhaft, sondern kompliziert die Sachlage, schränkt zukünftige Weiterentwicklungen stark ein und widerspricht auch den Richtlinien.

4. Verbesserungsvorschläge & Leitforderungen

Wir legen im Anhang einen Textvorschlag für konkrete Änderungen des Gesetzentwurfs vor und verfolgen darin drei wesentliche systematische Forderungen.

4.1. Vereinfachung

Bürger-Energie-Gemeinschaft und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft sollen eindeutig und klar organisiert sein, Konzept und Umsetzung müssen einfach zu kommunizieren sein.

Nur so kann es gelingen, die Bürger*innen wirklich ins Zentrum der Energiewende zu stellen und Energie-Gemeinschaften zum Erfolgsmodell und Megaseller werden, ‚viral gehen‘ können.

Die Organisationsform soll kostengünstig und leicht zu standardisieren sein, gut digitalisierbar und einfach zu vergleichen, geeignet, Vertrauen zu fassen und zu kopieren. Je komplexer, je mehr Optionen, umso beratungsintensiver, unsicherer, unklarer, fehler- und missbrauchs-anfälliger, teurer wird das Vehikel. Je mehr verschiedene Fälle es bereits gibt, umso schwerer wird die politische Weiterentwicklung.

Um Einfachheit und Klarheit zu erreichen, plädieren wir für folgende Änderungen.

- a. Zentrale und gemeinsame Definition beider Energie-Gemeinschaften im EAG,
- b. Trennung der gesellschaftsrechtlichen Vorgaben (im EAG) von den (netz-)technischen und elektrizitätsrechtlichen Umsetzungen (im EIWOG),
- c. Vorgabe einer eindeutigen Rechtsform¹²,
- d. die über Unternehmenszwecke und Stimmrechte definiert ist, implizit demokratisch und gemeinwohl-orientiert,
- e. die implizit nicht auf finanziellen Gewinn ausgerichtet ist¹³, Überschüsse nur begrenzt ausschütten kann, sondern zweckorientiert einsetzt,
- f. die mitgliederoffen ist, digital anzumelden und zu verwalten ist, standardisiert und kosten-effizient beraten und unterstützt werden kann¹⁴.

Zu diesen Zweck schlagen wir in beiliegender Textskizze vor, die Definition der Bürger- und der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft gemeinsam im EAG in einem eigenen Teil 5 unter dem

¹² bspw. auch EMD ErwGr 46: „Bürgerenergiegemeinschaften stellen aufgrund ihrer Mitgliederstruktur, ihrer Lenkungsanforderungen und ihrer Zweckbestimmung eine neue Art von Rechtsperson dar.“ (Hervorhebung UH)

¹³ Auch dies spricht für eindeutige Rechtsform, da nur so eindeutige und vergleichbare Vorschriften der Gewinnermittlung bestehen.

¹⁴ siehe etwa auch Regulation (EU) 2018/1999 on the Governance of the Energy Union and Climate Action, recital 1: “This Regulation sets out the necessary legislative foundation for reliable, inclusive, cost-efficient, transparent and predictable governance of the Energy Union and Climate Action...through complementary, coherent and ambitious efforts by the Union and its Member States, while limiting administrative complexity”

Titel „Energie-Gemeinschaften“ umzusetzen, dies bereits in der Zielsetzung des EAG §4 und in §5 zu verankern, Doppelgleisigkeiten zwischen EAG §74 ff und EIWOG §16b aufzulösen, die formalen Anforderungen im EAG zu entspannen und die technischen Anforderungen für den Netzbetrieb wie für alle Netzbürger zu regeln. Als geeignete Rechtsform schlagen wir eine Genossenschaft mit besonderem Statut vor.¹⁵

4.2. Emanzipation von Netzbetreibern

Bürger-Energie-Gemeinschaft und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft sollen voll autonome Rechtspersonen sein und die volle Handlungsfähigkeit im Energiemarkt haben.

Nur so können Innovationskraft, Kreativität und Engagement der Bürger*innen sich für die Energie- und Klimawende entfalten, neue Business-Modelle und Anreize für bessere Lösungen für den Betrieb von Bürger-Energie- oder Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu finden.

Das Verhältnis zwischen Energie-Gemeinschaften und Netzbetreibern muss fair, sachlich und diskriminierungsfrei sein und eine partnerschaftliche Geschäftsbasis ohne Hegemoniegefahr gewährleisten. Die Regeln müssen die Servicefunktion des Netzbetreiber bzgl. Netzanschluss und laufender Datenübermittlung klären, und die besonderen strukturellen Nachteile der Energie-Gemeinschaften, Eigenerzeugern und aktiven Kundinnen einerseits und andererseits dem Netzbetreiber als vergleichsweise viel stärkerer Betreiber eines natürlichen Monopols zu berücksichtigen und darf die Monopolfunktion keinesfalls verstärken.¹⁶

Um Ausgewogenheit in diesem Verhältnis herzustellen, plädieren wir:

- a. Bürger-Energie-Gemeinschaft und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft müssen unabhängig von technischen Beziehungen zum Netz(-betreiber) definiert und errichtet werden,
- b. sie müssen die freie Wahl haben, wen sie mit dem Management ihrer Daten und Abrechnungen beauftragen,
- c. das Recht jedes/r Bürger*in, sich einer Energie-Gemeinschaft anzuschließen oder mit ihr Geschäfte zu machen, muss unabhängig von Vorgaben des Netzbetreibers bestehen,
- d. der Beitritt muss jederzeit möglich sein, ohne dass technische Installationen gefordert werden, oder dass ein höherer Aufwand als etwa beim Wechsel des Stromlieferanten erforderlich ist,
- e. die Rechte der Konsumenten bzgl. Ablehnung eines Smartmeters und Datenfreigabe und -nutzung dürfen durch den Beitritt zu einer Energie-Gemeinschaft nicht eingeschränkt werden,
- f. Netzbetreiber haben Energie-Gemeinschaft die Erzeugungs- und Verbrauchsdaten aller betreffenden Zählpunkte, deren Eigentümer dem nicht widersprochen haben, online bereitzustellen, damit die Gemeinschaft die Abrechnung selbst durchführen oder einen Dritten beauftragen kann.

Die entsprechenden Regelungen haben wir in beiliegendem Textvorschlag vorschlagsweise ausformuliert und teilweise kommentiert und belegt.

¹⁵ beispielhaft kann hier auf die Umsetzung in Griechenland verwiesen werden, Greek Law 4513/2018, die als eine neue Form der Genossenschaft definiert wird.

¹⁶ EMD ErwGr 65: „Mit Blick auf die Schaffung gleicher Bedingungen auf der Ebene der Endkunden sollten die Aktivitäten der Verteilernetzbetreiber überwacht werden, damit sie ihre vertikale Integration nicht dazu ausnutzen, ihre Wettbewerbsposition auf dem Markt, insbesondere bei Haushaltskunden und kleinen gewerblichen Kunden, zu stärken.“

4.3. Augenhöhe mit großen Investoren und Kapitalgesellschaften

Bürger-Energie-Gemeinschaft und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft sollen klaren Vorrang beim Ausbau der Erneuerbaren und ein Kontingent in Ausschreibungen erhalten.

Nur dadurch kann eine wirksame Beteiligung von Bürger*innen und Gemeinschaften aufgebaut, die Akzeptanz und Unterstützung für Investitionen und die Eingriffe in Orts- und Landschaftsbild gesichert und die Bereitstellung privaten Kapitals ermöglicht werden.

Die spezifischen Gegebenheiten von Bürger*innen- und Energie-Gemeinschaften durch ihre Mitglieder- und Entscheidungsstruktur, verfügbare Ressourcen und Unternehmenszweck sollen keine strukturellen Nachteile im Wettbewerb um Standorte und in Entwicklung und Bau von Erneuerbaren Erzeugungskapazitäten darstellen. Deshalb muss im Gesetz ein Ausgleich vorgesehen werden¹⁷.

Um die Chancen der Bürger-Energie und ihre gesellschaftlichen Vorteile für die Energiewende zu sichern und um ein „level playingfield“ herzustellen, schlagen wir vor:

- a. Großprojekte, die nicht überwiegend der Eigenerzeugung dienen, müssen 30% Beteiligung (voll stimm- und gewinnberechtigt) anbieten für regional ansässige Bürger*innen und Kleinunternehmen, Bürger-Energie-Gemeinschaft und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft,
- b. Ausschreibungen sollen zu einem Anteil von 30% vorrangig an Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft u Bürger-Energie-Gemeinschaft vergeben¹⁸.

Textvorschläge dazu in der Beilage in §§ 20 und 23 des EAG Entwurfs.

4.4. Zwei Spotlights für den erfolgreichen Start der Bürger*innen-Energie

Es geht darum, einen Boom für die neuen Akteure im Energiemarkt auszulösen. Einfachheit, Emanzipation und Augenhöhe sind die Schlüsselfaktoren. Berechenbare und klare Vorteile und fairer barrierefreier Zugang sichern den Start in diese neue Dynamik, die wir zum Erreichen der klima- und energiepolitischen Ziele benötigen. „Jeder soll mitmachen können – und den Antrieb sehen, loszulegen“, übertitelt ein Papier zum niederländischen ‚Klimaatakkkoord‘.

4.4.1. Klare Vorteile für Energie-Gemeinschaft durch Entlastungen von Abgaben

Die wirtschaftlichen Bedingungen für Energie-Gemeinschaften sollen klar, berechenbar und vorteilhaft für die Mitglieder sein. Die im Entwurf vorgezeichneten Abschläge auf die Netztarife und die Abschläge auf die EAG-Förderbeiträge sind zu schwach und schwer kalkulierbar. Um eine eindeutige Vorteilssituation zu schaffen, soll deshalb gelten:

1. Der Bezug von Ökostrom innerhalb einer Bürger-Energie-Gemeinschaft oder Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft unbelastet von Elektrizitätsabgaben und Ökostromabgaben zu nutzen.

¹⁷ RED Art 22.7: "Member States shall take into account specificities of renewable energy communities when designing support schemes in order to allow them to compete for support on an equal footing with other market participants".

¹⁸ Beispielhaft sei hier auf die Niederlande verwiesen, wo 50% jedes größeren Wind- und PV-Projekts für Bürger und Energie-Gemeinschaften reservieren bzw. die Genehmigung von dieser Bürgerbeteiligung abhängig machen.

<https://energiesamen.nu/media/uploads/Opleggerfactsheet-RES-procesparticipatie-en-financie%C2%88le-participatie.pdf>

4.4.2. Keine technischen Barrieren für den Beitritt zu Energiegemeinschaften

Zu bemerken ist, dass die Konstruktion der Energiegemeinschaften im vorgeschlagenen Modell die laufende Messung aller Verbraucher und Abrechnung auf Basis der viertelstündlichen Messwerte voraussetzt. Dagegen sprechen neben technischen und systemischen Gründen auch zumindest zwei rechtliche:

1. Verfügbarkeit von Smartmeter ist nicht erfüllt. Die Verfügbarkeit von Smartmetern ist derzeit nicht gegeben. Der Branchenverband Österreichs Energie „ist zuversichtlich, die von der österreichischen Bundesregierung vorgegebene Umsetzungsrate von 95 Prozent bis zum Jahr 2022 erfüllen zu können“. Die für den Klimaschutz dringende Umsetzung von Energie-Gemeinschaften würde damit an einen bereits notorischen Zeitverzug der Netzbetreiber in anderer Sache gekoppelt.
2. Beteiligung an Energiegemeinschaften darf gem. RED Art. 22 Abs.1 bzw. EMD Art 15 Abs 1 lit. c die Konsumentenrechte der Teilnehmer nicht einschränken. Darunter fällt insbesondere auch das Recht gem. §83 Abs. 1 EIWOG, „kein intelligentes Messsystem zu erhalten“.

28.10.2020

Ulfert Höhne

Begutachtungsentwurf	OurPower Stellungnahme
§4. Ziel 6. den Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern mit lokalen Behörden, kleinen und mittleren Unternehmen zu Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu ermöglichen und die gemeinsame Nutzung der in der Gemeinschaft produzierten Energie zu fördern;	§4. Ziel 6. <u>die aktive und gestaltende Beteiligung Zusammenschluss</u> von Bürgerinnen und Bürgern <u>an der Transformation des Energiesystems, und ihren Zusammenschluss gemeinsam</u> mit lokalen Behörden, kleinen und mittleren Unternehmen zu <u>Bürger-Energie-Gemeinschaften und</u> Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften <u>zu ermöglichen</u> und die gemeinsame Nutzung der in der Gemeinschaft produzierten Energie zu <u>ermöglichen und</u> fördern;
§5 Begriffsbestimmungen 13. „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ eine Rechtsperson, die erneuerbare Energie erzeugt, verbraucht, speichert oder verkauft und es ermöglicht, die innerhalb der Gemeinschaft erzeugte Energie gemeinsam zu nutzen; deren Mitglieder oder Gesellschafter müssen im Nahebereich gemäß § 75 angesiedelt sein;	§5 Begriffsbestimmungen 13. „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ eine Rechtsperson, die erneuerbare Energie erzeugt, verbraucht, speichert oder verkauft und es ermöglicht, die innerhalb der Gemeinschaft erzeugte Energie gemeinsam zu nutzen; deren <u>kontrollierende</u> Mitglieder oder Gesellschafter müssen im Nahebereich <u>gemäß § 75 der von ihr betriebenen Anlagen</u> angesiedelt sein; ¹
	13a. „Bürger-Energie-Gemeinschaft“ ² eine Rechtsperson, die elektrische Energie erzeugt, verbraucht, speichert oder verkauft, in den Bereichen der Aggregierung tätig ist oder Energiedienstleistungen für ihre Mitglieder erbringt; ³
§8 Auskunftspflicht ... sowie Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sind verpflichtet, ... den zuständigen Behörden jederzeit Einsicht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren sowie Auskünfte ... zu erteilen. Diese Pflicht zur Duldung der Einsichtnahme und Erteilung der Auskunft besteht ohne konkreten Anlassfall ...	[hier sind unbedingt Konkretisierung der sachlichen Rechtfertigung und sinnvolle Fristen anzubringen, um Berechenbarkeit und Sicherheit für die oft ehrenamtlichen Akteure in Energiegemeinschaften zu gewährleisten. Vorschlag: Energie-Gemeinschaft als standardisierte Rechtsform definieren mit standardisiertem Berichtswesen. s.u.]
§ 20. Anforderungen an Gebote Die Gebote müssen die folgenden Angaben enthalten: ...	<u>10. falls die Bieterin nicht eine Bürger-Energie-Gemeinschaft oder Erneuerbare-</u>

¹ Es sollen sich im Falle von Ökostromanlagen jedenfalls auch Ortfremde beteiligen können und Energie kaufen können, u.a. um Finanzmittel der Stadtbewohner in der Energie-Gemeinschaft zu investieren bzw. Erlöse im Geschäft mit derart Beteiligten zu lukrieren. --

² Es wird empfohlen, die Schreibweise analog zu Z 13 zu normieren.

³ an dieser Stelle statt in EIWOG §7 Abs 1 Z 6a

Begutachtungsentwurf	OurPower Stellungnahme
	<p>Energie-Gemeinschaft ist oder an ihr zumindest zu 30% eine solche beteiligt ist, einen Nachweis über ein zumindest 3 Monate lang öffentlich aufgelegenes Beteiligungsangebot über 30% der Anteile zu attraktiven marktüblichen Bedingungen an regional ansässige Bürger*innen.⁴</p>
§23 Zuschlagsverfahren (2) Die EAG-Förderabwicklungsstelle hat die zulässigen Gebote nach der Höhe des Gebotswertes, beginnend mit dem niedrigsten Gebotswert, aufsteigend zu reihen....	<p>(2) Die EAG-Förderabwicklungsstelle hat die zulässigen Gebote nach der Höhe des Gebotswertes, beginnend mit dem niedrigsten Gebotswert, aufsteigend zu reihen, wobei bis 30% des Ausschreibungs volumen erreicht oder alle Gebote von Energie-Gemeinschaften bedient sind, nur Gebote von Bieterinnen, die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sind, betrachtet werden.⁵</p>
§ 71. Erneuerbaren-Förderbeitrag (5) Bei der Ermittlung des vom Endverbraucher zu zahlenden Erneuerbaren-Förderbeitrages bleiben innerhalb einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft erzeugte und verbrauchte Mengen außer Betracht.	<p>(5) Bei der Ermittlung des vom Endverbraucher zu zahlenden Erneuerbaren-Förderbeitrages bleiben innerhalb einer Bürger-Energie-Gemeinschaft, einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft und von Endverbrauchern zur Eigenversorgung erzeugte und verbrauchte Ökostrom-Mengen außer Betracht.</p>
5. Teil Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften	<p>5. Teil Energie-Gemeinschaften</p>
§ 74. Allgemeine Bestimmungen (1) Eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft kann Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen, die eigenerzeugte Energie verbrauchen, speichern oder	<p>§ 74. Erneuerbare Energie-Gemeinschaft (1) Eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ist eine Genossenschaft mit besonderem Statut, die nicht der Revisionspflicht gem GenRevG unterliegt. ⁶ Ihr</p>

⁴ Zur Begründung sei beispielhaft auf RES ErwGr 70 verwiesen: „... Dieses Engagement vor Ort wird vor dem Hintergrund wachsender Kapazitäten im Bereich erneuerbare Energie in Zukunft umso wichtiger. Mit Maßnahmen, die es Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften ermöglichen, zu gleichen Bedingungen mit anderen Produzenten zu konkurrieren, wird auch bezweckt, dass sich Bürgerinnen und Bürger vor Ort vermehrt an Projekten im Bereich erneuerbare Energie beteiligen und somit erneuerbare Energie zunehmend akzeptiert wird.“

⁵ Im Sinne der zB in Fußnote⁴ dargelegten Strategie zur Sicherung der regionalen Wertsicherung, gesamtgesellschaftlichen Vorteile und sozialen Akzeptanz soll eine Mindestquote von 30% der Ausschreibungs volumens durch Energie-Gemeinschaften realisiert werden.

Es sei hier auf die entsprechende Regelung in den Niederlanden verweisen, die einen Anteil von 50%

⁶ Wir meinen, die Rechtform der Bürger-Energie-Gemeinschaft und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften soll eindeutig bestimmt sein, um die Einrichtung und den Betrieb leicht standardisieren zu können, den Beratungsaufwand gering zu halten, das gegenseitige Lernen zu optimieren, nicht zuletzt die Missbrauchsgefahr (Gewinnermittlung

Begutachtungsentwurf	OurPower Stellungnahme
<p>verkaufen. Weiters kann sie im Bereich der Aggregation tätig sein und andere Energiedienstleistungen erbringen. Die für die jeweilige Tätigkeit geltenden Bestimmungen sind zu beachten. Die Rechte und Pflichten der teilnehmenden Netzbenutzer, insbesondere die freie Lieferantenwahl, bleiben dadurch unberührt.</p> <p>(2) Mitglieder oder Gesellschafter einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft sind natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen oder kleine und mittlere Unternehmen. Eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern oder Gesellschaftern und ist als Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft, Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 70/2002, oder ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren. Ihr Hauptzweck liegt nicht im finanziellen Gewinn, sondern vorrangig darin, ihren Mitgliedern oder den Gebieten, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen. Die Teilnahme an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ist freiwillig und offen, im Fall von Privatunternehmen darf die Teilnahme nicht deren gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit sein.</p>	<p><u>Hauptzweck liegt nicht im finanziellen Gewinn, sondern vorrangig darin, ihren Mitgliedern und den Gebieten, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen, sowie technische und soziale Innovation im Energiesystem zu fördern.</u></p> <p>(2) Mitglieder oder Gesellschafter einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft sind natürliche Personen, <u>Vereine, Genossenschaften, Personengesellschaften</u>, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen oder kleine und mittlere Unternehmen, <u>soweit die Beteiligung nicht deren gewerblicher oder beruflicher Hauptzweck ist</u>⁷. Sie besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern. <u>Die Teilnahme an einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft ist freiwillig und muss für alle Verbraucher offenstehen, insbesondere auch für einkommensschwache und benachteiligte Haushalte</u>⁸.</p> <p><u>(3) Die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft kann Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen, von ihr oder ihren Mitgliedern erzeugte Energie verbrauchen oder gemeinsam nutzen, speichern oder verkaufen. Weiters kann sie im Bereich der Aggregation tätig sein und andere Energiedienstleistungen anbieten, die Verbreitung neuer Technologien und Verbrauchsmuster in integrierter Weise fördern, Energieeffizienz auf der Ebene der Privathaushalte, der Gewerbe und Gebietskörperschaften verbessert und Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiearmut durchführen. Die für die jeweilige Tätigkeit geltenden Bestimmungen sind dabei zu beachten. Alle Rechte</u></p>

etc.) zu minimieren. Auch die Richtlinie fordert, dass der Mitgliedstaat eine Rechtsform wählt: „Daher sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, jede beliebige Rechtsform für Bürgerenergiegemeinschaften — etwa einen Verein, eine Genossenschaft, eine Partnerschaft, eine Organisation ohne Erwerbszweck oder ein kleines oder mittleres Unternehmen — zu wählen, ...“ (EMD ErwGr. 44) Die Genossenschaft, insb die Europäische Genossenschaft SCE ist durch ihre Gemeinnutzorientierung und demokratische Struktur dafür besonders geeignet. Es bietet sich ein standardisiertes Berichtswesen als Ersatz für die Revisionspflicht an. Die rechtliche Verankerung wäre im Zusammenhang mit der anstehenden Novellierung des Genossenschaftsgesetzes umzusetzen. Die Mindestanzahl der Mitglieder ist im GenG bzw SCEG geregelt.

Als Beispiel sei hier auf die Umsetzung in Griechenland verwiesen, Details in REScoop.EU, Energy Communities Transition Guidance.

⁷ RED Art 22 Abs 1, und eh auch im Originaltext letzter Satz.

⁸ RED Art 22. 4

Begutachtungsentwurf	OurPower Stellungnahme
<p>(3) Bis Ende 2023 hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine Analyse über Hindernisse und Entwicklungspotentiale von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, insbesondere in Bezug auf Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften außerhalb des Elektrizitätssektors und den Betrieb von Netzen, zu erstellen.</p>	<p><u>und Pflichten der teilnehmenden Netzbenutzer bleiben dadurch unberührt.</u></p> <p><u>(4) Eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft kann sowohl Eigentümerin als auch Betreiberin eines Verteilernetzes sein. In diesem Fall gelten die auf Verteilernetzbetreiber anwendbaren Vorschriften des 4. Teils des EIWOG 2010.⁹</u></p> <p><u>(4) Die Kontrolle innerhalb einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ist auf Mitglieder bzw. Gesellschafter beschränkt, die im Nahbereich der innerhalb der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft betriebenen Anlagen angesiedelt sind. Kontrolle im Sinne dieses Absatzes ist jedenfalls dann gegeben, wenn die satzungsändernde Mehrheit bei den vorgenannten Mitgliedern liegt.</u></p> <p>[Absatz 3 wird verschoben nach 76]</p>
<p>§ 75. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Elektrizitätsbereich</p> <p>(1) Innerhalb einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft müssen die Verbrauchsanlagen der Mitglieder oder Gesellschafter mit den Erzeugungsanlagen über ein Niederspannungs-Verteilnetz und den Niederspannungsteil der Transformatorstation (Lokalbereich) oder über das Mittelspannungsnetz und die Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk (Regionalbereich) im Konzessionsgebiet eines Netzbetreibers verbunden sein. Die Durchleitung von Energie aus Erzeugungsanlagen oder Speichern zu Verbrauchsanlagen unter Inanspruchnahme der Netzebenen 1 bis 4, ausgenommen die Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk, oder durch Netze anderer Netzbetreiber ist unzulässig.</p> <p>(2) Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften können unter Beachtung der geltenden Voraussetzungen nach den Bestimmungen des 2. Hauptstücks des 2. Teils gefördert werden. Die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft hat für jede von ihr betriebene Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen, gegebenenfalls samt Stromspeicher, jeweils einen Antrag gemäß § 54 in Verbindung mit § 55, § 56 oder §</p>	<p><i>[Die Einschränkung von „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Elektrizitätsbereich“ auf einen Netzzusammenhang ist technisch und wirtschaftlich unbegründet. Tatsächlich arbeitet jeder Stromhändler über mehrere Netzzonen hinweg, und Energie-Gemeinschaften sollten auf Basis RED Art 22.4 Lit c „sowohl direkt als auch über Aggregatoren nichtdiskriminierenden Zugang zu allen geeigneten Energemarkten (zu) erhalten.“</i></p> <p><i>Falls die lokale Einhegung gemeinschaftlicher Ökostromaktivitäten politisch gewünscht ist, könnten die Anreize durch entsprechende Vorteilsgewährung für lokale Aggregatordienste in einem bestimmten Netz durch Preissignale des Netzbetreibers oder Förderungen erreicht werden.</i></p> <p><i>Abs 2 ist unseres Erachtens durch die Regelungen der zitierten Paragraphen voll abgedeckt. Eine Einschränkung der Förderungen für Energiegemeinschaften auf Investförderungen nach dem 2. Hauptstücks des 2. Teils, und damit Ausschluss von anderen Förderungen, insb gem 1. Hauptstück, Marktprämie etc. kann ja wohl nicht gemeint sein, ¹⁰</i></p>

⁹ Aus systematischen Gründen schlagen wir vor, diese Regelung aus §75 des Entwurfs hier aufzunehmen, ebenso bzgl Bürger-Energie-Gemeinschaft in dem von uns vorgeschlagenen neuen §75 statt in EIWO §16b unter dem Titel „Betrieb von Netzen“

¹⁰ RED Art. 22.7: „... berücksichtigen die Mitgliedstaaten bei der Konzipierung von Förderregelungen die Besonderheiten von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, damit diese sich unter gleichen Bedingungen wie andere Marktteilnehmer um die Förderung bewerben können.“

Begutachtungsentwurf	OurPower Stellungnahme
<p>57 einzubringen.</p> <p>(3) Eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft kann sowohl Eigentümerin als auch Betreiberin eines Verteilernetzes sein. In diesem Fall gelten die auf Verteilernetzbetreiber anwendbaren Vorschriften des 4. Teils des EIWOG 2010.</p>	<p><i>Bzgl. der Regelungen Abs 3 schlagen wir aus systematischen Gründen vor, sie in die möglichen Unternehmensgegenstände der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft §74 aufzunehmen.</i></p> <p><i>Wir schlagen vor, an dieser nun frei gewordenen Stelle die Definition der Bürger-Energie-Gemeinschaft einzufügen, die unserer Meinung nach hier systematisch besser platziert ist als im EIWOG Teil 4 Betrieb von Netzen.</i></p> <p>§ 75. <u>Bürger-Energie-Gemeinschaft (im Bereich Erneuerbare Energie)</u></p> <p><u>(1) Die Bürger-Energie-Gemeinschaft ist eine Genossenschaft mit besonderem Statut, die nicht der Revisionspflicht gem GenRevG unterliegt. Ihr Hauptzweck liegt nicht im finanziellen Gewinn, sondern vorrangig darin, ihren Mitgliedern und den Gebieten, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen, sowie technische und soziale Innovation im Energiesystem zu fördern.</u></p> <p><u>(2) Mitglieder oder Gesellschafter einer Bürger-Energie-Gemeinschaft sind natürliche sowie juristische Personen und Gebietskörperschaften. Sie besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern. Die Teilnahme an einer Bürgerenergiegemeinschaft ist freiwillig und offen.</u></p> <p><u>(3) Die Tätigkeit der Bürger-Energie-Gemeinschaft umfasst, elektrische Energie zu erzeugen, zu verbrauchen oder gemeinsam zu nutzen, zu speichern oder zu verkaufen, die Verbreitung neuer Technologien und Verbrauchsmuster in integrierter Weise zu fördern, Energieeffizienz auf der Ebene der Privathaushalte, der Gewerbe und Gebietskörperschaften verbessert und Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiearmut. Die für die jeweilige Tätigkeit geltenden Bestimmungen sind dabei zu beachten. Alle Rechte und Pflichten der teilnehmenden Netzbenutzer bleiben dadurch unberührt.</u></p> <p><u>(4) Eine Bürger-Energie-Gemeinschaft kann sowohl Eigentümerin als auch Betreiberin eines Verteilernetzes sein. In diesem Fall gelten die auf Verteilernetzbetreiber anwendbaren Vorschriften des 4. Teils dieses Bundesgesetzes.“</u></p> <p><u>(5) Die Kontrolle innerhalb einer Bürger-Energie-Gemeinschaft ist auf folgende Mitglieder bzw. Gesellschafter beschränkt:</u></p>

Begutachtungsentwurf	OurPower Stellungnahme
	<p><u>1. natürliche Personen,</u></p> <p><u>2. Gebietskörperschaften und</u></p> <p><u>3. kleine Unternehmen, sofern die Teilnahme nicht deren gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit ist, und sie nicht ihrerseits von Unternehmen der Energiewirtschaft beherrscht sind.¹¹</u></p> <p><u>Kontrolle im Sinne dieses Absatzes ist jedenfalls dann gegeben, wenn die satzungsändernde Mehrheit bei den Mitgliedern bzw. Gesellschaftern nach Z 1 bis Z 3 liegt.</u></p>
§ 76. Organisation des Betriebs und Netzzugangs	<p>[schlagen wir vor, in EIWOG §16b zu regeln (s.u.)</p> <p>Paragraph dadurch frei für Allgemeine Bestimmungen]</p>
	<p><u>§ 76. Allgemeine Bestimmungen</u></p> <p><u>(1) Bis Ende 2023 hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine Analyse über Hindernisse und Entwicklungspotentiale von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, insbesondere in Bezug auf Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften außerhalb des Elektrizitätssektors und den Betrieb von Netzen, zu erstellen.¹²</u></p>
§ 77. Messung und Verrechnung	[Vorschlag, dies in EIWOG §16b gemeinsam zu regeln (s.u.)]
§ 87. Evaluierung ... (3) Die Evaluierung hat auch Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Sinne dieses Bundesgesetzes, Bürgereneriegemeinschaften nach § 16b sowie gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen nach § 16a EIWOG 2010 abzudecken. Aus der Evaluierung hat für jede der genannten Gemeinschaftsformen insbesondere hervorzugehen: ...	(3) Die Evaluierung hat auch Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften <u>und Bürger-Energie-Gemeinschaften</u> im Sinne dieses Bundesgesetzes, <u>Bürgereneriegemeinschaften nach § 16b</u> sowie gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen nach § 16a EIWOG 2010 abzudecken. Aus der Evaluierung hat

¹¹ EMD:ErWGr 44 „... die Entscheidungsbefugnisse in einer Bürgereneriegemeinschaft sollten auf diejenigen Mitglieder oder Anteilseigner beschränkt sein, die nicht in großem Umfang kommerziellen Tätigkeiten nachgehen und für die die Energiewirtschaft nicht der primäre Bereich der Geschäftstätigkeit ist.“

¹² [oder diese Aufgabe auch in §87 zu integrieren]

Begutachtungsentwurf	OurPower Stellungnahme
	für jede der genannten Gemeinschaftsformen insbesondere hervorzuheben: ...
Artikel 3 Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010	
1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 16a folgender Eintrag eingefügt: „§ 16b. Bürgerenergiegemeinschaften“	<u>§ 16b Netzzugang von Bürger-Energie-Gemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften</u> ¹³
14. (Grundsatzbestimmung) Nach § 7 Abs. 1 Z 6 wird folgende Z 6a eingefügt: „6a. „Bürgerenergiegemeinschaft“ eine Rechtsperson, die elektrische Energie erzeugt, verbraucht, speichert oder verkauft, in den Bereichen der Aggregierung tätig ist oder Energiedienstleistungen für ihre Mitglieder erbringt;“	<u>„6a. „Bürgerenergiegemeinschaft“ eine Rechtsperson ...</u> <u>[hier zu streichen und stattdessen in EAG §5 Z 13a]</u>
24. Nach § 16a wird folgender § 16b samt Überschrift eingefügt: „Bürgerenergiegemeinschaften § 16b. (1) Die Bürgerenergiegemeinschaft kann elektrische Energie erzeugen und die eigenerzeugte Energie verbrauchen, speichern ... (4) Netzbewerber gemäß Abs. 2 haben einen Rechtsanspruch gegenüber Netzbetreibern, an einer Bürgerenergiegemeinschaft teilzunehmen. Das Gründungsdokument einer Bürgerenergiegemeinschaft und die mit den Mitgliedern oder Gesellschaftern allenfalls abzuschließenden (Beitritts-)Verträge haben jedenfalls folgende Regelungen zu enthalten: 1. Beschreibung der Funktionsweise der Erzeugungsanlagen (allenfalls Speicheranlagen) unter Angabe der jeweiligen Zählpunktnummern; 2. Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbewerber unter Angabe der Zählpunktnummern; 3. jeweiliger ideeller Anteil der teilnehmenden Netzbewerber an den Erzeugungsanlagen sowie die Aufteilung der erzeugten Energie;	<u>§ 16b Netzzugang von Bürger-Energie-Gemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften</u> <u>[Abs 1-3 ... sind nach EAG § 75 verschoben]</u> (1) Netzbewerber gemäß Abs. 2 haben einen Rechtsanspruch gegenüber Netzbetreibern, <u>Bürger-Energie-Gemeinschaften zu gründen, einer bestehenden Bürger-Energie-Gemeinschaft beizutreten oder aus einer solchen auszutreten. Der Netzbetreiber hat eine standardisierte Plattform bereitzustellen, über die die Bürger-Energie-Gemeinschaft oder ihr bevollmächtigter Dienstleister oder ggf. Lieferant die Gründung bzw. den Beitritt oder Austritt anzeigen können und relevante Daten für den Betrieb und die Abrechnung ihrer Leistungen erhalten.</u> (2) Netzbetreiber haben AGB zu veröffentlichen, die den Datenaustausch regeln sowie die <u>Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Erzeugungsanlagen und der Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbewerber durch den bzw. die Netzbetreiber</u> . (3) Die von den Bürger-Energie-Gemeinschaft bei Gründung zu übermittelnden und

¹³ Wir schlagen vor die Notation analog zu Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft zu wählen.

Begutachtungsentwurf	OurPower Stellungnahme
<p>4. Zuordnung der nicht von den teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten Energieeinspeisung pro Viertelstunde;</p> <p>5. Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Erzeugungsanlagen und der Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer durch den bzw. die Netzbetreiber;</p> <p>6. Betrieb, Erhaltung und Wartung der Erzeugungsanlagen sowie die Kostentragung;</p> <p>7. Haftung;</p> <p>8. Aufnahme und Ausscheiden von teilnehmenden Netzbenutzern;</p> <p>9. Beendigung oder Auflösung der Bürgerenergiegemeinschaft sowie die Demontage der Erzeugungsanlagen;</p> <p>10. allfällige Versicherungen.</p> <p>Die Netzbetreiber, in deren Konzessionsgebiet Erzeugungsanlagen der Bürgerenergiegemeinschaft und/oder Verbrauchsanlagen von teilnehmenden Netzbenutzern angeschlossen sind, sind jedenfalls über die Gründung der Bürgerenergiegemeinschaft sowie die in Z 1 bis Z 4 sowie Z 8 und Z 9 genannten Inhalte in Kenntnis zu setzen. Die Bürgerenergiegemeinschaft hat die betroffenen Netzbetreiber auch über jede Änderung der in Z 1 bis Z 4 sowie Z 8 und Z 9 genannten Inhalte zu informieren.</p> <p>(5) Der Netzbetreiber hat</p> <p>1. den Bezug der Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer sowie die Einspeisung und den Bezug der Erzeugungsanlagen mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs. 2 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 zu messen. Bei Verwendung von intelligenten Messgeräten müssen die Energiewerte pro Viertelstunde gemessen, ausgelesen und für das Clearing gemäß § 23 Abs. 5 verwendet werden.</p> <p>2. die gemessenen Viertelstundenwerte der Erzeugungsanlagen und der</p>	<p>bei allen Änderungen laufend aktuell zu haltenden Daten umfassen:</p> <p>1. Angabe der Zählpunktnummern ihrer Verbrauchs- und/oder Erzeugungsanlagen; <i>Nur im Falle, dass die Bürger-Energie-Gemeinschaft den Netzbetreiber mit der Abrechnung betraut hat, sind zusätzlich zu übermitteln:¹⁴</i></p> <p>2. <i>die jeweiligen nr ideeller Anteile der teilnehmenden Netzbenutzer an den Erzeugungsanlagen sowie die zur Aufteilung der erzeugten Energie;</i></p> <p>3. <i>die Zuordnung der nicht von den teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten Energieeinspeisung pro Viertelstunde;</i></p> <p>5. <i>Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Erzeugungsanlagen und der Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer durch den bzw. die Netzbetreiber;</i></p> <p>6. <i>Betrieb, Erhaltung und Wartung der Erzeugungsanlagen sowie die Kostentragung;</i></p> <p>7. <i>Haftung;</i></p> <p><i>[alle weiteren in diesem Absatz des Entwurfs aufgeführten Daten sind bereits oben behandelt (Beendigung etc...) oder interne Geschäftsdaten der Energie-Gemeinschaft]</i></p> <p>(4) Der Netzbetreiber hat</p> <p>1. den Bezug der Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer sowie die Einspeisung und den Bezug der Erzeugungsanlagen mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs. 2 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 zu messen. Bei Verwendung von intelligenten Messgeräten müssen die Energiewerte pro Viertelstunde gemessen, ausgelesen und für das Clearing gemäß § 23 Abs. 5 verwendet werden. <i>Das Recht der Endverbraucher, die Auslesung der Viertelstundenwerte zu verweigern, bleibt davon unberührt; für diesen Fall werden diese Netznutzer mit Standardlastprofilen abgerechnet.</i></p> <p>2. die gemessenen Viertelstundenwerte der Erzeugungsanlagen und der Verbrauchsanlagen der Netzbenutzer <i>der Rechnungslegung an die teilnehmenden</i></p>

¹⁴ Wir meinen, dass es der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft oder Bürger-Energie-Gemeinschaft freistehen soll, auf privatwirtschaftlicher Basis andere, bessere Modelle der Abrechnung oder des Betriebs zu finden.

Begutachtungsentwurf	OurPower Stellungnahme
<p>Verbrauchsanlagen der Netzbewerber der Rechnungslegung an die teilnehmenden Netzbewerber zugrunde zu legen sowie nach Maßgabe der Marktregeln und unter Berücksichtigung des Datenaustausches gemäß Z 3 den Lieferanten sowie der Bürgerenergiegemeinschaft zur Verfügung zu stellen. Die gemessenen sowie die gemäß Z 3 berechneten Zähl- und Messwerte sind dem Lieferanten täglich zu übermitteln.</p> <p>3. die Daten, Zähl- und Messwerte der Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbewerber sowie der Erzeugungsanlagen allen anderen Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen, in deren Konzessionsgebiet ebenfalls Erzeugungsanlagen der jeweiligen Bürgerenergiegemeinschaft und/oder Verbrauchsanlagen teilnehmender Netzbewerber angeschlossen sind. Die Netzbetreiber sind – soweit dies technisch möglich ist – verpflichtet, sich zu diesem Zweck bestehender automationsunterstützter Datenverarbeitungsprozesse (Plattformen) zu bedienen.</p> <p>(6) Der Netzbetreiber hat den zwischen den teilnehmenden Netzbewertern gemäß Abs. 4 vereinbarten statischen oder dynamischen Anteil an der erzeugten Energie unter Berücksichtigung des Datenaustausches nach Abs. 5 Z 3 den jeweiligen Anlagen der teilnehmenden Netzbewerber zuzuordnen. Bei Verwendung dynamischer Anteile können diese zwischen den teilnehmenden Netzbewertern viertelstündlich neu zugeordnet werden. Die Ermittlung der Werte erfolgt nach Maßgabe folgender Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die Zuordnung hat pro Viertelstunde zu erfolgen und ist mit dem Energieverbrauch der jeweiligen Anlage des teilnehmenden Netzbewerbers in der jeweiligen Viertelstunde begrenzt; 2. der dem Zählpunkt der Anlage des teilnehmenden Netzbewerbers zugeordnete statische oder dynamische Anteil an der erzeugten Energie ist gesondert zu erfassen und auf der Rechnung darzustellen. <p>(7) Eine Bürgerenergiegemeinschaft kann sowohl Eigentümerin als auch Betreiberin eines Verteilernetzes sein. In diesem Fall gelten die auf Verteilernetzbetreiber anwendbaren Vorschriften des 4. Teils dieses Bundesgesetzes.“</p>	<p><u>Netzbewerber zugrunde zu legen sowie sind der Bürger-Energie-Gemeinschaft online und live bereitzustellen, soweit Endverbraucher nicht die Verfügbarkeit eingeschränkt haben¹⁵, und jedenfalls</u> nach Maßgabe der Marktregeln und unter Berücksichtigung des Datenaustausches gemäß Z 3 den Lieferanten sowie der Bürger-Energie-Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen. Die gemessenen sowie die gemäß Z 3 berechneten Zähl- und Messwerte sind dem Lieferanten täglich zu übermitteln.</p> <p>3. die Daten, Zähl- und Messwerte der Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbewerber sowie der Erzeugungsanlagen allen anderen Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen, in deren Konzessionsgebiet ebenfalls Erzeugungsanlagen der jeweiligen Bürgerenergiegemeinschaft und/oder Verbrauchsanlagen teilnehmender Netzbewerber angeschlossen sind. Die Netzbetreiber sind – soweit dies technisch möglich ist – verpflichtet, sich zu diesem Zweck bestehender automationsunterstützter Datenverarbeitungsprozesse (Plattformen) zu bedienen.</p> <p><u>4. Im Falle, dass die Bürger-Energie-Gemeinschaft den Netzbetreiber mit der Abrechnung betraut hat, gilt zusätzlich, dass der Rechnungslegung an die teilnehmenden Netzbewerber die Daten gemäß Z2 zugrunde zu legen sind.</u></p> <p><u>(6) Im Falle, dass die Bürger-Energie-Gemeinschaft den Netzbetreiber entsprechend beauftragt, hat der Netzbetreiber hat</u> den zwischen den teilnehmenden Netzbewertern gemäß Abs. 4-3 Z 2 u 3 vereinbarten statischen oder dynamischen Anteil an der erzeugten Energie unter Berücksichtigung des Datenaustausches nach Abs. 5 Z 3 den jeweiligen Anlagen der teilnehmenden Netzbewerber zuzuordnen. Bei Verwendung dynamischer Anteile können diese zwischen den teilnehmenden Netzbewertern viertelstündlich neu zugeordnet werden. Die Ermittlung der Werte erfolgt nach Maßgabe folgender Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die Zuordnung hat pro Viertelstunde zu erfolgen und ist mit dem Energieverbrauch der jeweiligen Anlage des teilnehmenden Netzbewerbers in der jeweiligen Viertelstunde begrenzt; 2. der dem Zählpunkt der Anlage des teilnehmenden Netzbewerbers zugeordnete statische oder dynamische Anteil an der erzeugten Energie ist gesondert zu erfassen

¹⁵ Die live Daten der Viertelstundenwerte liegen technisch bei den Netzbetreibern vor, die Verfügbarkeit würden große Optionen für Flexibilitäten, Steuerung und neue Geschäftsansätze ermöglichen.

Begutachtungsentwurf	OurPower Stellungnahme
	<p>und auf der Rechnung darzustellen.</p> <p>(7) Eine Bürgerenergiegemeinschaft kann sowohl Eigentümerin als auch Betreiberin eines Verteilernetzes sein. In diesem Fall gelten die auf Verteilernetzbetreiber anwendbaren Vorschriften des 4. Teils dieses Bundesgesetzes.¹⁶</p> <p>(8) Die vorgenannten Bestimmungen gelten ebenso für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften soweit sie im Elektrizitätsbereich tätig sind.</p>
<p>47. Nach § 52 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:</p> <p>„(2a) Das Netznutzungsentgelt ist für teilnehmende Netzbenutzer einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft gemäß § 75 EAG, bezogen auf jenen Verbrauch, der durch zugeordnete eingespeiste Energie einer Erzeugungsanlage gemäß § 75 EAG abgedeckt ist, gesondert festzulegen. Bei der Festlegung des Entgelts sind die Kosten gemäß § 52 Abs. 1 erster Satz der Netzebene 7 (Lokalbereich) oder, wenn von der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft auch die Netzebene 5 in Anspruch genommen wird, die Kosten gemäß § 52 Abs. 1 erster Satz der Netzebenen 5, 6 und 7 (Regionalbereich) heranzuziehen, wobei die gewälzten Kosten gemäß § 62 der jeweils überlagerten Netzebenen nicht zu berücksichtigen sind. Diese Entgelte sind als Abschläge auf die verordneten Netznutzungsentgelte nur für den arbeitsbezogenen Anteil des jeweils anzuwendenden Netznutzungsentgeltes zu bestimmen. Die Regulierungsbehörde hat dabei für den Lokal- und Regionalbereich jeweils einen bundesweit einheitlichen Wert auf Basis einer Durchschnittsbetrachtung der gewälzten Kosten zu bestimmen. Nach erstmaliger Festsetzung ist nur bei wesentlichen Änderungen der zu Grunde liegenden Basisdaten eine Aktualisierung der Werte durchzuführen. Für den leistungsbezogenen Anteil des Netznutzungsentgelts ist für die Viertelstunden-Leistungswerte gemäß § 52 Abs. 1 die am Zählpunkt aus dem öffentlichen Netz bezogene Leistung verringert um die Leistung in der jeweiligen Viertelstunde, die aus der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft bezogen wird, maßgeblich.“</p>	<p>„(2a) Das Netznutzungsentgelt ist für teilnehmende Netzbenutzer einer <u>Bürger-Erneuerbare</u>-Energie-Gemeinschaft gemäß § 75 EAG, <u>bezogen auf jenen Verbrauch, der durch zugeordnete eingespeiste Energie einer Erzeugungsanlage gemäß § 75 EAG abgedeckt ist</u>¹⁷, gesondert festzulegen. Bei der Festlegung des Entgelts sind die Kosten gemäß § 52 Abs. 1 erster Satz der Netzebene 7 (Lokalbereich) oder, wenn von der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft auch die Netzebene 5 in Anspruch genommen wird, die Kosten gemäß § 52 Abs. 1 erster Satz der Netzebenen 5, 6 und 7 (Regionalbereich) heranzuziehen, wobei die gewälzten Kosten gemäß § 62 der jeweils überlagerten Netzebenen nicht zu berücksichtigen sind. Diese Entgelte sind als Abschläge auf die verordneten Netznutzungsentgelte nur für den arbeitsbezogenen Anteil des jeweils anzuwendenden Netznutzungsentgeltes zu bestimmen. Die Regulierungsbehörde hat dabei für den Lokal- und Regionalbereich jeweils einen bundesweit einheitlichen Wert auf Basis einer Durchschnittsbetrachtung der gewälzten Kosten zu bestimmen. Nach erstmaliger Festsetzung ist nur bei wesentlichen Änderungen der zu Grunde liegenden Basisdaten eine Aktualisierung der Werte durchzuführen. Für den leistungsbezogenen Anteil des Netznutzungsentgelts ist für die Viertelstunden-Leistungswerte gemäß § 52 Abs. 1 die am Zählpunkt aus dem öffentlichen Netz bezogene Leistung verringert um die Leistung in der jeweiligen Viertelstunde, die aus der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft bezogen wird, maßgeblich.“</p>
<p>66. Nach § 111 Abs. 3 werden folgende Abs. 4 bis Abs. 8 angefügt:</p>	

¹⁶ Vorschlag, dies in EAG §74 f zu regeln

¹⁷ Wir meinen, dass diese Art der Zuordnung einerseits technisch unbegründet und beliebig ist und andererseits für das politische Ziel zu komplex ist. Für die Zwecke der Energiegemeinschaften bietet es keine berechenbare und langfristig stabile Unterstützung. Für den Gesamtzweck, Energiegemeinschaften rasch zu verbreiten und zu einem wesentlichen Akteur im Ausbau der dezentralen Erneuerbaren zu machen, die Komplexität der individuellen Berechnung sehr nachteilig ist.

Begutachtungsentwurf	OurPower Stellungnahme
„(4) Pumpspeicherkraftwerke, die erstmals ab 1. Jänner 2019 in Betrieb genommen werden, haben ab Inbetriebnahme für 15 Jahre keine der für den Bezug elektrischer Energie verordneten Netznutzungsentgelte und Netzverlustentgelte zu entrichten.	„(4) Pumpspeicherkraftwerke, die erstmals ab 1. Jänner 2019 in Betrieb genommen werden, sowie Batteriespeicher, thermische Speicher und andere Flexibilitäten haben ab Inbetriebnahme für 15 Jahre keine der für den Bezug elektrischer Energie verordneten Netznutzungsentgelte und Netzverlustentgelte zu entrichten.